

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Gerd Schreiner (CDU)
– Drucksache 17/6431 –

Projekt gegen Schuleschwänzen und Schulverweigerung in Mainz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6431 – vom 6. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die allgemeine Schulpflicht gilt als eine unverzichtbare Bedingung für die Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zugleich als unerlässliche Voraussetzung für die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt der Gesellschaft. Sinn und Zweck der Schulpflicht ist nicht nur die Vermittlung von Lehrplaninhalten, sondern insbesondere auch die Schulung der Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Die Sozialkompetenz wird durch das Lernen in der Klassengemeinschaft und durch gemeinsame Schulveranstaltungen in besonderem Maße gefördert. Neben der Förderung der Sozialkompetenz hat die Schule auch die Funktion, die Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 500 Euro geahndet werden.

Eine weitere Möglichkeit, damit die Schülerin/der Schüler ihrer/seiner Schulbesuchspflicht nachkommt, ist die zwangsweise Schulführung nach § 66 Abs. 1 Schulgesetz Rheinland-Pfalz.

Die Stadt Mainz hat in Kooperation mit den Mainzer Schulen und mit dem Haus des Jugendrechts Mainz einen Leitfaden entwickelt, damit die Thematik „Schuleschwänzen und Schulverweigerung“ möglichst verhindert wird bzw. mit pädagogischen und bußgeldbewerteten Maßnahmen die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet wird. So wurden u. a. Formulare für die Schulen entwickelt, in denen sie das nicht Einhalten der Schulpflicht beim Kultur- und Schulverwaltungsamt anzeigen können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen der Verletzung gegen die Schulpflicht in den Jahren 2017 und 2018 eingeleitet?
2. Wie hoch war in der Regel die Höhe des Bußgeldes pro unentschuldigter Fehltag?
3. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Eingang der Anzeige bis zur Erstellung des Bußgeldbescheides in den Jahren 2017 und 2018?
4. Wie viele zwangsweise Schulführungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 vollzogen?
5. Wie hoch waren die Kosten für eine zwangsweise Schulführung und werden diese den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
6. Inwiefern ist auch in anderen Kommunen die Erarbeitung eines Leitfadens mit den Schulen und den Häusern des Jugendrechts zu der Thematik „Schuleschwänzen und Schulverweigerung“ geplant?
7. Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu den Fragen 1 bis 5 liegen der Schulbehörde keine Erkenntnisse vor, weil eine Erfassung der nachgefragten Daten nicht erfolgt. Die Angaben beruhen deshalb auf Auskunft der Stadtverwaltung Mainz bzw. der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, die die Ordnungswidrigkeitsverfahren auch für die Stadt Mainz bearbeitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach Auskunft der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurden seit Januar 2017 bisher ca. 400 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung der Schulbesuchspflicht in der Stadt Mainz eingeleitet. Die Höhe des Bußgeldes betrage i. d. R. 10 Euro pro unentschuldigtem Fehltag. Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit konnte die Kreisverwaltung Mainz-Bingen keine Angaben machen.

b. w.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nach Auskunft der Stadtverwaltung Mainz wurden im Jahr 2017 insgesamt 58 Zuführungen und im Jahr 2018 bisher 18 Zuführungen vollzogen. Die durchschnittlichen Kosten pro Zuführung beliefen sich auf ca. 140 Euro. Eine Geltendmachung der Einsatzkosten erfolge nicht, da es nach der derzeitigen Rechtslage keine Ermächtigungsgrundlage gegenüber den Erziehungsberechtigten gebe.

Zu den Fragen 6 und 7:

In Rheinland-Pfalz gibt es fünf Häuser des Jugendrechts, und zwar in Koblenz, Trier, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mainz. Die Konzepte aller Häuser basieren auf einer engen Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen und Vereinen. Die Häuser stehen in einem regelmäßigen Austausch, unterscheiden sich jedoch in ihrer Arbeitsweise.

So hat das Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen das sogenannte Ludwigshafener Modell entwickelt. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Schule, Verwaltung, Pädagogik, Polizei, Gerichtsbarkeit und dem Schulpsychologischen Beratungszentrum erarbeiteten dabei eine Broschüre mit praxisorientierten Hilfen zum Thema Schulverweigerung.

In Kaiserslautern wurden regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den Organisationseinheiten installiert, mit dem Ziel, auffällig gewordenen jungen Menschen durch aufeinander abgestimmte Erziehungskonzepte unter Einbeziehung des Elternhauses zeitnah zu helfen. Der Arbeitskreis „Jugend und Beruf“ in Trier entwickelte, auch in Zusammenarbeit mit dem Haus des Jugendrechts, einen Handlungsleitfaden, der allen betroffenen Institutionen eine abgestimmte Vorgehensweise ermöglicht. In Koblenz agieren Behörden, Jugendamt, Polizei und Schulen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten, wobei ein regelmäßiger Austausch, gerade mit den Schulen, besteht. In diesen vier Städten ist deshalb nach Kenntnis des Ministeriums für Bildung die Erarbeitung eines Leitfadens nicht beabsichtigt.

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär